

**„Sicher
ist sicher“**

Ein Policy Paper zur
Sicherungsverwahrung



Strafverteidigervereinigungen | Organisationsbüro

Autoren:

Stephan Kuhn (Herzog & Koll. Frankfurt/Main)

Thomas Uwer (Organisationsbüro, Berlin)

Jasper von Schlieffen (Organisationsbüro, Berlin)

Titel: Thomas Uwer / Organisationsbüro

Strafverteidigervereinigungen

Mommensenstr. 45

10629 Berlin/Charlottenburg

www.strafverteidigervereinigungen.org

Druck:

Oktoberdruck, Berlin

<http://www.oktoberdruck.de>

Einleitung

»Justizministerin: Warum dürfen Sex-Täter frei rumlaufen?
Warum laufen Schwerverbrecher frei rum?
Sex-Verbrecher laufen frei durch Deutschland
Gefährlicher Sex-Verbrecher frei«
[Überschriften aus BILD-online vom 12. August 2010]

Die Diskussion um die Sicherungsverwahrung löst Verunsicherung aus. So affektiv aufgeladen ist die öffentliche Debatte, dass eine Diskussion in sachlicher Ruhe kaum möglich scheint. Die Zeit drängt, heißt es, die ersten vom Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte betroffenen Sicherungsverwahrten gelangten auf freien Fuß, die Öffentlichkeit ist verunsichert. Und tatsächlich: Wer möchte nicht zwischen sich und einem »psychisch gestörten Gewalttäter«¹ wenigstens eine hohe Mauer sehen? Doch so einfach, wie es die Rede vom »frei durch Deutschland« laufenden »Sex-Verbrecher« suggeriert, ist das Problem bei weitem nicht.

Erste Schwierigkeiten tauchen bereits bei der Feststellung auf, wer der Betroffenen überhaupt »anhaltend gefährlich« ist. Allen Berichten und Diskussionen über »gefährliche Sex-Täter« zum Trotz begingen von den Sicherungsverwahrten weniger als die Hälfte überhaupt Sexualstraftaten, ein Zehntel beging Sexualdelikte gegen ein Kind. Etwa ein Drittel der Inhaftierten befindet sich in Sicherungsverwahrung wegen Raub und Erpressung, Diebstahls- und Betrugsdelikten². Das Kernproblem aber besteht darin, dass auch verfeinerte Analysemethoden bislang keine prognostische Sicherheit darüber herzustellen vermögen, ob ein Sicherungsverwahrter nach Entlassung in die Freiheit rückfällig werden wird oder nicht. Vorsichtige Schätzungen gehen von einer Fehlprognose rate von wenigstens 40 Prozent zuungunsten der Begutachteten aus³, andere sprechen sogar von 60 bis 70 Prozent⁴, die als sog. »false positives« zu Unrecht als gefährlich prognostiziert wurden. Anders formuliert: Etwa die Hälfte der auf der Grundlage von Gutachten als gefährlich eingestuften sitzt in Sicherungsverwahrung, um einen Rückfall zu verhindern, der tatsächlich aber gar nicht eintreten würde.⁵

Dies wiederum liegt nicht an der Unfähigkeit der betrauten Gutachter und Richter, sondern hat seine Ursache in der Sache selbst: Als vom klassischen Schuldstrafrecht unabhängige Maßregel orientiert sich die Sicherungsverwahrung an der Person des Täters, die aufgrund eines »Hangs« zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Der menschlichen Natur aber gelingt es seit es die Humanwissenschaften gibt, sich letztgültiger wissenschaftlicher Durchdringung und Vorhersagbarkeit zu entziehen. Entsprechend fehleranfällig sind alle Prognosen, die am Grunde einer Persönlichkeit die Gefährlichkeit einer Person ausloten sollen.⁶ »Erfahrungswissenschaftliche kriminalprognostische Aussagen sind Wahrscheinlichkeitsaussagen - eine sichere Ja-Nein-Aussage über künftiges kriminelles Verhalten ist nicht möglich.«⁷ Zweifel aber wirken sich, anders als im Strafprozess, gegen den Verwahrten aus: »Kein Gutachter möchte derjenige sein, der nach einem Verbrechen wegen eines günstigen Prognosegutachtens zur Verantwortung gezogen wird«, erklärt der Berliner Psychiater und prominente Gutachter Hans-Ludwig Kröber das Problem aus berufspraktischer Perspektive. »Wenn man nicht sagen kann, die Prognose ist eindeutig günstig, bleibt er eben drin«⁸.

Etwa die Hälfte sitzt ein, um einen Rückfall zu verhindern, der gar nicht eintreten würde.

»Wenn man nicht sagen kann, die Prognose ist eindeutig günstig, bleibt er eben drin«

Hohe Rückfallquoten zeugen vom Versagen des Strafvollzugs.

Bis es im Einzelfall so weit kommt und ein verurteilter Straftäter als gefährlich prognostiziert wird, hat dieser in der Regel bereits eine lange Geschichte strafrechtlicher Sanktionen durchlebt. Die Art und Weise, wie Strafvollzug in deutschen Haftanstalten funktioniert, bzw. warum er in vielen Fällen eben nicht in der Weise funktioniert, dass die Inhaftierten lernen, ihr Leben ohne erneute Delinquenz zu meistern, spielt daher immer auch eine Rolle, wenn es um die vermeintlich nicht zu Bessernden geht.⁹ Für den Strafvollzug in Deutschland gilt: Je länger und je häufiger jemand sich in Haft befindet, desto größer ist die Gefahr, dass er rückfällig wird. Die mitunter extrem hohen Rückfallquoten bspw. im Jugendstrafvollzug weisen hier auf grundlegende Probleme im Strafvollzug hin, die mit immer weiteren Strafschärfungen nicht zu beheben sind. Dass Therapie und Haft sich tendenziell im Wege stehen¹⁰, ist ein von Experten seit langem erkannter Widerspruch des auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugssystems.¹¹ Anhaltend hohe Rückfallquoten zeugen vor allem vom Versagen des Strafvollzugs.

Dieses Versagen trifft jene besonders hart, die befürchten müssen, dass zum Ende der im Urteil verhängten Freiheitsstrafe noch Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Für Gefangene, die mit dem Makel einer möglichen Sicherungsverwahrung behaftet sind, entfallen die wichtigsten Maßnahmen der Resozialisierung (wie Haftverschonungen, Freigang, die Aufnahme einer Arbeit außerhalb der Gefängnismauern etc.), die dem Erhalt sozialer Bindungen und der Befähigung eines späteren straffreien Lebens in Freiheit dienen.¹² Alleine die Möglichkeit einer späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung verschärft die Haftbedingungen der Betroffenen und verschlechtert den bereits jetzt aufgrund fehlender Ressourcen vielfach mangelhaften Vollzug. Von der als »Ultima Ratio« 2004 eingeführten sog. nachträglichen Sicherungsverwahrung, die für wenige Fälle gelten sollte, waren im Justizalltag zwischen 7.000 und 10.000 Strafgefangene als potentielle Kandidaten für die spätere Sicherungsverwahrung auf diese Weise betroffen.¹³

Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung ist mit der Entwicklung im Bereich schwerer Straftaten empirisch nicht begründbar.

Nicht nur von daher klafft zwischen der Sorge um Sicherheit und der realen Bedrohung von Sicherheit durch gefährliche Straftäter eine Lücke. Die tatsächliche Entwicklung im Bereich der schweren Gewaltdelikte widerspricht vielmehr der öffentlichen Wahrnehmung eklatant. Die Entwicklung der Kriminalitätsraten der für die Sicherungsverwahrung relevanten Straftaten weist eine tendenzielle Abnahme insbesondere bei den Sexualstraftaten auf¹⁴, die Anlass und Legitimation für die Renaissance der Sicherungsverwahrung seit dem Sexualstraftäterbekämpfungsgesetz von 1998 darstellten. »Gab es im Jahr 1975 insgesamt 52 Morde im Zusammenhang mit Sexualdelikten, so liegt diese Zahl bei 41 im Jahr 1987 und bei 26 im Jahr 2004.«¹⁵ In allen anderen Bereichen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind die Unterschiede weniger drastisch, weisen aber in dieselbe Richtung: Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung ist mit der Entwicklung im Bereich schwerer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (und insbesondere gegen Kinder) empirisch nicht begründbar.¹⁶ Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung fällt daher in den Bereich »symbolischen Strafrechts«¹⁷, auch wenn die gegen Betroffene verhängte Haft in höchstem Maße real ist.¹⁸ Dabei ist es, wie die öffentliche Verunsicherung zeigt, nicht einmal gelungen, das subjektive Schutzbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen und wenigstens symbolisch Sicherheit herzustellen.

Gleichwohl wirkt die Sicherungsverwahrung in eine andere Richtung: Als schuldunabhängige Strafe, die an die Persönlichkeit des Täters anknüpft, schwächt sie das Prinzip, wonach Strafe ein staatliches Übel ist, das einer Person zielgerichtet »wegen eines dieser Person objektiv zurechenbaren rechtswidrigen Verstoßes gegen ein Strafgesetz, als [...] Reaktion auf eine Tat zugefügt wird«¹⁹. Dem entgegen erfolgt die Inhaftierung eines Sicherungsverwahrten aufgrund angenommener Mängel, die in seinem Wesen begründet liegen, nicht aber aufgrund einer konkret schuldhaften Tat. Der Grundsatz, dass ohne Schuld keine Strafe zu erfolgen habe²⁰, wird durch die Sicherungsverwahrung entwertet, welche die Schuld als maßgebliches Kriterium durch die vermeintliche (weil nur prognostizierte) Gefährlichkeit einer Person ersetzt.

Dieses grundlegende Problem wird nicht dadurch gelöst, dass die Sicherungsverwahrung formal nicht »Strafe« sondern »Maßregel« heißt.²¹ Vielmehr wird das Problem durch die der Sicherungsverwahrung immer innewohnende Unklarheit über das Ende der Inhaftierung noch verschärft: Hängt der Entzug der Freiheit von einer im Wesen des Inhaftierten begründeten Gefährlichkeit ab, deren Fortbestehen in der Praxis von Dritten prognostiziert werden muss, so kann sie auch nicht vorab zeitlich begrenzt werden, sondern endet erst mit einer Besserung der Persönlichkeit des Inhaftierten (bzw. einer positiven Prognose, die ihm dies bescheinigt). Ob ihm eine solche Besserung bescheinigt wird, hängt letztlich von einer ganzen Reihe mitunter rein zufälliger externer Faktoren ab: der Qualität des Gutachters, der Methode und Systematik der Begutachtung²², dem Personal und den Möglichkeiten der verwahrenden Einrichtung²³, aber auch der öffentlichen Aufmerksamkeit und Berichterstattung.²⁴

Die hier beschriebenen Probleme mit der Sicherungsverwahrung sind weder neu noch unbekannt. Sie reichen von strafrechtstheoretischen und rechtsgrundsätzlichen Widersprüchen über praktische Fragen von Prognose(un)sicherheit und eingeschränkter Therapiefähigkeit bis hin zu jener Frage, die der Kriminalpolitik immer immanent ist: welche gesellschaftliche Normalität es durch sie und mit ihr zu verteidigen gilt. Wenn infinite Haft ohne Schuld aber zum Normalfall wird, dann ist eine rechtsstaatlich verfasste Gesellschaft in ihrer Substanz bedroht.

Die Sicherungsverwahrung ist als ein Instrument »sozialer Hygiene«²⁵ erstmals mit dem »Gewohnheitsverbrecherbekämpfungsgesetz« vom 24. November 1933 in das deutsche Rechtssystem eingeführt worden. Die Sicherung von Menschen, »die als Gewohnheitsverbrecher oder als triebhafte Sittlichkeitsverbrecher der [...] (G)emeinschaft geschadet haben und von denen zu besorgen ist, daß sie noch weiteren Schaden stiften werden«²⁶ steht seitdem im Zentrum des Maßregelsystems; der darin zum Ausdruck gebrachte »Vorrang der Interessen der Volksgemeinschaft gegenüber Individualinteressen«²⁷ blieb - unter veränderten Vorzeichen und unter Ersetzung des Begriffs Volksgemeinschaft durch Allgemeinheit - erhalten. Erhalten blieben auch alle damit zusammenhängenden Probleme eines Sanktionssystems, das Menschen ohne Schuld bestraft und zugleich weit davon entfernt ist, Sicherheit zu erzeugen. Es ist höchste Zeit, nach Alternativen zu suchen.

Der Grundsatz, dass ohne Schuld keine Strafe zu erfolgen habe, wird durch die Sicherungsverwahrung entwertet.

Wenn infinite Haft ohne Schuld zum Normalfall wird, dann ist eine rechtsstaatlich verfasste Gesellschaft in ihrer Substanz bedroht.

Die Sicherungsverwahrung macht unsere Gesellschaft nicht sicherer, aber sie gefährdet ihre rechtsstaatlichen Grundsätze.

Das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung in Deutschland müsste daher Anlass sein, das Instrument der Sicherungsverwahrung grundsätzlich in Frage zu stellen, den Strafvollzug und seine schädlichen Wirkungen für die Betroffenen zu reformieren und neue Wege im Umgang mit Menschen zu gehen, die schwere und schwerste Straftaten begehen.

Statt dessen zeichnet sich allerdings ab, dass die Bundesregierung an der Sicherungsverwahrung festhalten will und lediglich versuchen wird, den EGMR mit einem weiteren Etikettenschwindel auszutricksen: Zuvor als gefährliche Straftäter verwahrte, werden zu »psychisch Gestörten« umdeklariert.

Prävention - und damit auch der Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten und sexualisierter Gewalt - bewirkt man so nicht.

Im Gegenteil: Experten klagen, dass die Präventionsmöglichkeiten gegen sexualisierte Gewalt sich durch die politisch sanktionierten Budgetkürzungen öffentlicher Haushalte dramatisch verschlechtert haben.²⁸ Der Strafvollzug findet zunehmend nur noch als Verwahrung statt, für ambulante Straffälligenhilfe, Therapie und Bewährungshilfe fehlt es an Unterstützung.²⁹ Aber auch an den Opfern sexueller Gewalt wird gespart: Die Finanzierung von Frauenhäusern und von Hilfsangeboten bei häuslicher und sexueller Gewalt stellt sich immer schwieriger dar,³⁰ den Frauenschutzhäusern wurden in den vergangenen Jahren in fast allen Bundesländern die Mittel erheblich gekürzt.³¹

Wer daran etwas ändern will, der muss zu allererst die Kritik der Straßburger Richter ernst nehmen und das Instrument der Sicherungsverwahrung grundsätzlich auf den Prüfstand stellen. Die Sicherungsverwahrung macht unsere Gesellschaft nicht sicherer, aber sie gefährdet ihre rechtsstaatlichen Grundsätze. Die Strafverteidigervereinigungen lehnen die Sicherungsverwahrung daher grundsätzlich ab. Im Folgenden soll anhand zentraler Aspekte dargestellt werden, warum die Sicherungsverwahrung falsch ist.

1 : Als »Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter« ist die Reform der nachträglichen Sicherungsverwahrung angekündigt.

2 : vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege. Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.; Fachserie 10, Reihe 4.1; zusammenfassend und kommentierend: Dagmar Sprung, Nachträgliche Sicherungsverwahrung - verfassungsgemäß?, Frankfurt/Main 2009, S. 37 ff.

3 : vgl. Sprung, 2009, S. 158 f.

4 : vgl. Wilfried Rasch, Forensische Psychiatrie, 2. Auflage, Stuttgart 1999, S. 370 ff.; Annika Flaig, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Bd. 30, Frankfurt am Main 2009, S. 159

5 : vgl. Jörg Kinzig, Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. K 138, Freiburg 2008, S. 134 ff.

6 : vgl. Bernd Volckart, Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose. Was zum Teufel ist eine Basisrate?, in: Recht & Psychiatrie, 20. Jg., Heft 2, 2002, S. 105 - 114

7 : ebd. 105

8 : Berliner Zeitung, 6.3.2007

9 : Zur Erhöhung des Rückfallrisikos durch Haft vgl. Andrea Kaletta, Risikofaktoren krimineller Rückfälligkeit. Der Einfluss der Häufigkeit der Unterbringung, der Gesamtunterbringungszeit und des Alters bei Erstunterbringung, Diss., München 2006

10 : vgl. Dirk Fehlenberg, Therapie und Sicherheit in Zeiten von „Sicherheit vor Therapie“, in: Recht & Psychiatrie, 21. Jg., Heft 3, 2003, S. 145 - 153

- 11 : Vgl. hierzu Michael Alex, Aktuelle Entwicklung der Sozialtherapie in Deutschland, in: Strafverteidigervereinigungen: Opferschutz, Richterrecht, Strafprozessreform, 28. Strafverteidigertag 2004, Berlin 2005, S. 43 ff.
- 12 : vgl. Bartsch/Kreutzer, StV 2009, 53,ff. S. 56.
- 13 : vgl. Bartsch, 2010
- 14 : Ein Ausnahme stellen einzig die Raubdelikte dar.
- 15 : Flaig, 2009, S. 60
- 16 : ebd., ebenso: Tobias Mushoff, Strafe - Maßregel - Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention, Frankfurt am Main 2008, S. 31;
- 17 : vgl. Winfried Hassemer, Das Symbolische am symbolischen Strafrecht. in: Festschrift für Claus Roxin. Berlin / New York, 2001 S. 1001 ff.,; ders.: Sicherheit durch Strafrecht, in: Wieviel, Sicherheit braucht die Freiheit?, Ergebnisse des 30. Strafverteidigertages Frankfurt/Main 2006, Berlin 2007, S. 9 ff
- 18 : Die Wahl der härtesten Sanktion unterhalb der Todesstrafe zeigt hier vor allem die gesellschaftliche Bedeutung an, die der Gesetzgeber der Thematik gibt: »Kinderschänder« und »Sex-Täter« sind Feinde der Gesellschaft, sie stehen außerhalb des für normtreue Bürger geltenden Schuldstrafrechts.
- 19 : vgl. m.w.N. Mushoff, 2008, S. 101 f.
- 20 : § 46 Abs. 1 S. 1 StGB: »Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.«
- 21 : Der EGMR hat die Sicherungsverwahrung in Deutschland aufgrund ihrer tatsächlichen Ausgestaltung aber als Strafe klassifiziert (Eschelbach, NJW 2010, 2500; Kinzig, NStZ 2010, 233). Dies wird durch die empirische Studie des Instituts für Kriminologie der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Lage des Vollzugs der Sicherungsverwahrung bestätigt (Tilman Bartsch, Sicherungsverwahrung - Recht, Vollzug, aktuelle Probleme. Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie, Bd. 36, Baden-Baden 2010; zusammenfassend: Bartsch/Kreutzer, StV 2009, 53 ff, 56).
- 22 : Kritisch Dieter Seifert, Helfen uns klinische Prognosekriterien bei der Gefährlichkeitseinschätzung behandelter forensischer Patienten? Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2/2007, S. 27 ff.
- 23 : Bartsch (Fn. 18) führt die großen Unterschiede in der Ausstattung der Einrichtungen detailliert auf und stellt sie dem gesetzlich geforderten Ziel des Maßregelvollzugs entgegen (Bartsch, 2010, S. 192 ff.; 204 ff. 255 ff.).
- 24 : Zu den vielfältigen Problemen der Begutachtung zusammenfassend Barbara Maria Herschbach, Der Einfluss der Gesetzesänderung vom 26.1.1998 (Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten). Ein Vergleich vor und nach dieser Gesetzesänderung erstellter Prognosegutachten, Diss. LMU München, 2009; zur Wirkung der Berichterstattung auf Gutachter heißt es dort u.a.: »Die Gutachtertätigkeit des Psychiaters wird von der Presse und der Öffentlichkeit in bedeutenden und für die breite Masse „interessanten“ Gerichtsverfahren mit großem Interesse verfolgt und kommentiert. Geht aber nach einer vom Psychiater empfohlenen Entlassung oder Beurlaubung etwas schief, hat auch der Gutachter Angriffe von Massenmedien zu erwarten...« (ebd., S. 4).
- 25 : Karl von Birkmeyer (1909) zit. n. Mushoff, 2008, S. 13
- 26 : »Sie [die Maßregeln, d.A.] entspringen der auf nationalsozialistisches Denken zurückgehenden Forderung, Menschen, die als Gewohnheitsverbrecher oder als triebhafte Sittlichkeitsverbrecher der Volksgemeinschaft geschadet haben und von denen zu besorgen ist, daß sie noch weiteren Schaden stiften werden, entweder von der Volksgemeinschaft fernzuhalten oder ihnen hemmungslosen und andere in schwere Gefahr bringenden Trieb zu beseitigen.« Georg Thierack, Neues deutsches Strafrecht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 40 (1935), Sp. 916 f., zit. n. Christian Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997, S. 50
- 27 : vgl. Müller, 1997, S. 27
- 28 : Mushoff, 2008, S. 30
- 29 : Boetticher, MSchrKrim 1998, 354 f.
- 30 : vgl. Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser und Frauenhauskoordinierung, Schutz vor Frauen und Kindern darf nicht an den Kosten scheitern! Positionspapier, 25. April 2008
- 31 : zuletzt in Schleswig-Holstein, vgl. taz, 1.7.2010: Frauenhäuser unter Druck. Weniger Plätze, weniger Zeit.: »500.000 Euro will Schleswig-Holstein bei den Frauenhäusern sparen. Hilfesuchende werden vermehrt in die Nachbarländer ausweichen müssen. Auch in Hamburg müssen die autonomen Frauenhäuser schon heute jedes Jahr hunderte Frauen und Kinder weiterschicken - unter anderem nach Schleswig-Holstein.«, vgl. ganz ähnlich für NRW: taz, 12.7.2006, Frauen ohne Minister.

Keine Strafe ohne Schuld

Warum Sicherungsverwahrung Strafe ist

»Im herkömmlichen Sinne und auch von der Juristerei wird ja gesagt, die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine Maßregel. Aber letztlich befindet man sich im Knast, man wird weggesperrt wie im Knast, man hat sich den Gegebenheiten im Knast zu unterwerfen. Es ist letztendlich Knast. Da von einer Maßregel zu sprechen, finde ich ein wenig widersinnig.«¹

Sicherungsverwahrung ist Strafe. So sehen es in der Regel die von ihr betroffenen; und so sah es auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 17.12.2009. Dort stellten die Richter angesichts der Regelung der Sicherungsverwahrung fest, dass es sich um eine Strafe im Sinne des Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention handelt² und stellten das in Deutschland höchstrichterlich verteidigte Konstrukt einer »Zweispurigkeit« von Strafe und Sicherungsverwahrung in Frage.³

Die Petitio Principii des deutschen Maßregelrechts besagt, dass die Maßregel nicht Strafe ist, weil sie nicht Strafe heißt.

Zweispurigkeit bedeutet, dass zwischen Maßregelvollzug (Sicherungsverwahrung) und Strafvollzug ein Unterschied besteht, denn bestraft wird nur, wem eine konkrete Schuld zugesprochen werden kann. Rechtsstaatliche Strafe ist Reaktion auf eine konkrete Rechtsgutsverletzung, sie erfolgt immer im nachhinein. Dieses Schuldprinzip, wonach ohne Schuld keine Strafe erfolgen darf, genießt Verfassungsrang (BVerfGE 20, 323, 331). Maßnahmen der Sicherung, mit denen (möglicherweise) kommende Taten verhindert werden sollen, nehmen hingegen eine Schuld nur vorweg, die noch nicht eingetreten ist - und möglicherweise auch niemals eintreten würde. Sie werden daher nicht »Strafe« genannt, sondern »Maßregel«. Die unterschiedliche Zielrichtung zwischen Sicherungsverwahrung (Schutz der Allgemeinheit vor dem Täter) und Freiheitsstrafe (zumindest auch repressive Übelzufügung, die dem Schuldausgleich dient), befand das Bundesverfassungsgericht, reiche aus, um sie als »wesensverschiedene Eingriffe« in die Freiheitsgrundrechte der Betroffenen zu bewerten.⁴

Diese Petitio Principii des deutschen Maßregelrechts, die besagt, dass die Maßregel nicht Strafe ist, weil sie nicht Strafe heißt, hat das Straßburger Gericht in Frage gestellt. Eine umfassende Betrachtung von Zielrichtung und Vollzug der Sicherungsverwahrung, gestützt von rechtsvergleichenden Untersuchungen, zeigt, dass eine substantielle Abgrenzung von Strafe und Sicherungsverwahrung schon deshalb nicht möglich ist, weil beide Institute in der Zielrichtung mehr Übereinstimmungen als Unterschiede aufweisen und beide im Wesentlichen auf schuldabhängigen Kriterien aufbauen. Dies bestätigt auch der Blick auf die realen Vollzugsbedingungen der Sicherungsverwahrung.

Warum Schuld ?

Schuld und Freiheit gehören zusammen. Denn schuldig kann nur sein, wer die Freiheit hatte zu wählen: Nur dem, der auch anders hätte handeln können, kann eine Tat als schuldhaft vorgeworfen werden. Schuldprinzip und Freiheitsrechte sind daher ideengeschichtlich verwandte Ausdrücke der übergreifenden Annahme, der Mensch sei frei, nach seinem Willen zu handeln.

Freiheit und Schuld hängen aber auch auf andere Weise zusammen: Um die Freiheit des Menschen zu sichern, wird der staatliche Strafanspruch auf den Ausgleich vorwerfbarer, schuldhafter Rechtsgutsverletzungen und -gefährdungen beschränkt.⁵ Anknüpfend an das Menschenbild der Aufklärung und Kants Gebot, wonach der Mensch niemals bloßes Mittel zum Zweck sein dürfe⁶, wird der Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes so ausgelegt, dass die Menschenwürde es verbiete, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen.⁷ Deshalb darf »niemand allein aus Gründen kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit bestraft werden«⁸. Die Freiheitsstrafe als schärfstes Machtmittel des Staates bedarf also einer besonderen Legitimation, die über die konkrete individuelle Schuld des Betroffenen hergestellt wird.⁹

Daher darf Strafe als staatliches Übel einer Person nur wegen »eines dieser Person objektiv zurechenbaren rechtswidrigen Verstoßes gegen ein Strafgesetz, als Antwort bzw. Reaktion auf eine Tat zugefügt«¹⁰ werden - und zwar nur dann, wenn »der Verstoß schuldhaft verübt worden ist«.¹¹ Das Schuldprinzip spielt - neben der Unschuldsvermutung und dem Verbot der Verdachtsstrafe - eine zentrale Rolle beim Schutz der Freiheit vor dem Staat und ist daher mit Verfassungsrang ausgestattet.¹² Denn das Schuldprinzip schützt die Freiheit des Bürgers vor dem strafenden Staat.

Maßregel oder Strafe?

Das ist bei Maßregeln anders. Sie dienen dem Bedürfnis, die Gesellschaft vor den möglichen Taten bestimmter Menschen zu schützen, auch wenn ihre Schuld entweder durch Strafe bereits vollständig vergolten ist, eine schuldhafte Tat für die Zukunft ihnen nicht konkret zurechenbar ist oder wenn sie nicht in der Lage waren/sind schuldhaft zu handeln. Dies ist bspw. der Fall bei einer Schuldunfähigkeit aufgrund krankheits- oder rauschmittelbedingter Defizite. Maßregeln fügen Übel zu, ohne damit eine konkrete Schuld zu vergelten. Dass es sich bei dieser Unterscheidung zwischen Strafe und Maßregel aber wirklich um mehr als eine rein heuristische Trennung zugunsten staatlicher Sicherheits- und Strafinteressen handelt, ist zugleich eine sehr zweifelhafte Grundannahme, die zu hinterfragen es lohnt.

Als nicht freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung kennt das Strafgesetzbuch die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Erziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 ff. StGB) sind demgegenüber - wie die Freiheitsstrafe des StGB - mit dem Entzug der persönlichen Freiheit verbunden. Unter diesen die Freiheit entziehenden Maßregeln nimmt die Sicherungsverwahrung bereits aufgrund ihres unklaren Verhältnisses zur Schuld eine Sonderrolle ein.

Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 63 StGB oder in eine Entziehungsanstalt nach § 64 StGB setzen jeweils die (wenigstens teilweise) Unfähigkeit zur Schuld voraus. § 63 StGB fordert, dass der Täter eine Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (gem. § 20 StGB) oder verminderter Schuldfähigkeit (gem. § 21 StGB) begangen hat, weil er an »einer krankhaften seelischen Störung«¹³ (§ 20 StGB) leidet, die einen überdauernden Zustand darstellt und aus der eine Gefahr für die Allgemeinheit erwächst. § 64 StGB wiederum setzt eine im Rausch begangene Tat, einen Hang zu berauschenden Mitteln und das Beruhen der Tat auf diesem Hang voraus.¹⁴

**Das
Schuldprinzip
schützt die
Freiheit des
Bürgers vor dem
strafenden Staat.**

**Maßregeln
fügen Übel zu,
ohne eine
konkrete Schuld
zu vergelten.**

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt stellt insofern eine sachlich begründbare Sonderbehandlung für solche Verurteilte dar, bei denen die begründete Vermutung besteht, ihr abweichendes Verhalten sei Ausdruck eines krankheits- oder rauchmittelbedingten Defizits an Willensfreiheit. Dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Besserung und Sicherung wird deshalb ein Vorrang vor dem staatlichen Strafanspruch eingeräumt, weil diesem einerseits nach dem strafrechtlichen Schuldprinzip kein oder nur ein eingeschränkter Vorwurf wegen seiner Straftat gemacht werden kann und andererseits die strikt spezialpräventive Einwirkung auf den Täter in Form der Sucht- und Krankheitsbehandlung für die Zukunft den größtmöglichen Schutz verspricht.

Die Sicherungsverwahrung (§ 66 ff. StGB) unterscheidet sich davon grundsätzlich: Sie richtet sich (auch) gegen voll verantwortlich und damit schuldhaft handelnde Personen. Mehr noch: Sie knüpft unmittelbar an die Schuldhaftigkeit der Vergangenheit an, indem sie begangene Taten einer bestimmten Qualität voraussetzt und im Anschluss an die Freiheitsstrafe vollstreckt wird.¹⁵ Die Sicherungsverwahrung ist »straf- und schuldakzessorisch«, indem ihre Anordnung die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zur Voraussetzung hat. Darin verbirgt sich ein grundlegender Widerspruch: Denn einerseits impliziert die Voraussetzung der Verurteilung wegen einer Anlasstat, dass der Betroffene durch das Urteil als rechtsvernünftige Person anerkannt werden muss. Die innere Freiheit, anders gehandelt haben zu können, wird ihm durch das Urteil also in vollem Umfang zugebilligt und die Annahme aufrechterhalten, er könne durch die Einwirkung des Strafvollzugs gebessert werden. In demselben Urteil wird ihm andererseits aufgrund eines »Hangs« zu erheblichen Straftaten fehlende Rechtsvernünftigkeit bescheinigt, also eine wenigstens teilweise Unfähigkeit, aus eigener rationaler Entscheidung heraus normgemäß handeln zu können. Diese Rechtsunvernünftigkeit wird dabei nahezu ausschließlich aus den gerichtlichen Feststellungen der strafrechtlichen Verurteilung (also der Rechtsvernünftigkeit) gefolgert. Dieser Widerspruch durchzieht alle Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung.

So setzen bereits die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung in Gestalt der Vorverurteilungen in bestimmter Strafhöhe schuldabhängige, originär strafbezogene Kriterien voraus. Grund der Verurteilung war die schuldhaft-Verwirklichung eines Straftatbestandes, wobei sich das Strafmaß wiederum nach dem Ausmaß der Schuld richtet. Die betreffenden Taten müssen vorsätzlich begangen worden sein, eine Voraussetzung, die sich nicht aus Sicherungs-, wohl aber aus Schuldgesichtspunkten erklären lässt; und auch die Anlasstat muss vorsätzlich begangen und mit einer bestimmten Strafhöhe geahndet worden sein. Auch die Annahme eines »Hangs zu erheblichen Straftaten« - und die daraus folgenden Annahme von Gefährlichkeit - wird »überwiegend nach den Kriterien von Legalbiographie und Anlasstat, also die strafrechtliche Schuld« widerspiegelnden Gesichtspunkten beurteilt.¹⁶ Die Erwartung künftiger erheblicher Straftaten wird durch diese retrospektive Sichtweise auf vergangene schuldhaft-Verwirklichungen dominiert, indem die Gerichte annehmen, »begangene Straftaten werden auch die künftigen sein.«¹⁷

Dadurch entsteht eine erhebliche Unschärfe bei der Trennung in Sicherungsverwahrung und Strafe. Denn während die Sicherungsverwahrung vorderhand schuldunabhängig ist (weil sie der Sicherung vor möglichen zukünftigen Taten dient) verdichten sich zugleich die gesamten Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung auf die Straftaten, wegen derer der Täter verurteilt wurde. Bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung wird insoweit auf Schuldgesichtspunkte zurückgegriffen, was eine Unterscheidung von Strafschärfungen in unbestimmter Höhe bei bestimmten Arten von Rückfalldelinquenz unmöglich macht. Strafe und Sicherungsverwahrung sind schon von daher vom Betroffenen nicht zu unterscheidende Rechtsfolgen strafbarer Handlungen.¹⁸

Zwei Spuren, ein Ziel

Nicht nur von daher rührt der Verdacht, dass es sich bei dem behaupteten Unterschied von Sicherungsverwahrung und Strafe schlicht um einen »Etikettenschwindel« handelt.¹⁹ Dieser Verdacht ist nicht neu. Er wurde bereits während des sog. strafrechtlichen Schulenstreits²⁰ zum Beginn des 20. Jahrhunderts geäußert und blieb seitdem aktuell. Denn so, wie in der damaligen Auseinandersetzung zwischen den Strafrechtsschulen alle Lager das kriminalpolitische Bedürfnis nach Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Rückfalltätern teilten²¹ - und sich nur in der Frage der Umsetzung uneins waren²² -, so steht auch in der aktuellen strafrechtlichen Diskussion eine zunehmend präventive Ausrichtung weitgehend außer Frage. Die »steile Karriere der Sicherungsverwahrung [...] spiegelt getreu und präzise die Sicherheits- und Kontrollbedürfnisse« einer Gesellschaft wider, die den Zweck des Strafrechts in der Gefahrenabwehr sucht.²³ Ist der Zweck des Strafrechts - und der Strafe - aber allein oder überwiegend im Rechtsgüterschutz zu sehen, dann unterscheidet er sich nicht mehr vom Zweck der Maßregel, weshalb insofern von der »Einspurigkeit in den Zielen von Strafen und Maßregeln«²⁴ gesprochen wird.

Ausdruck der präventiven Zielrichtung des Strafrechts²⁵ ist etwa, dass nach § 46 Abs. 1 S. 2 StGB die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind, die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung wie diejenige aus dem Maßregelvollzug von einer Legalprognose abhängt (§ 56 StGB) und die Rechtsprechung bei Rückfalltaten obligatorisch Strafschärfungen vornimmt. Nicht größere Schuld, sondern die vermeintliche Gefährlichkeit gibt den Ausschlag für die Strafschärfung, die bei Dauerrückfälligen soweit geht, dass der »Sicherungsanteil Hauptinhalt« der Strafe ist.²⁶ Strafen erhalten hierdurch einen Sicherheitszuschlag mit der Folge, dass Strafen und Maßregeln in der Strafrechtspraxis als weitgehend austauschbare Teile einer einheitlichen Strategie der Kontrolle »gefährlicher Straftäter« verstanden werden können.²⁷

Strafe und Maßregel haben sich also »auf der Zielsetzungsebene«²⁸ längst einander angenähert. Wenigstens, was die Zweckbestimmung anbetrifft, geht der Begriff der Zweispurigkeit an der strafrechtlichen Realität vorbei.²⁹

Der Begriff der Zweispurigkeit geht an der strafrechtlichen Realität vorbei

Zweispuriger Vollzug: Schlechter Vollzug und schlechter Vollzug mit Topfpflanze

Ist Maßregel nicht Strafe, so muss sich dies auch in der empirischen Realität des Maßregelvollzugs im Unterschied zum Strafvollzug bemerkbar machen. Wie zuletzt eine Studie von Bartsch und Kreuzer zeigte, besteht tatsächlich aber kein nennenswerter Unterschied zwischen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug.³⁰ Der Übergang vom Strafvollzug in die Sicherungsverwahrung macht sich für den Betroffenen in den meisten Fällen lediglich durch großzügigere Vorschriften hinsichtlich der erlaubten Zellausstattung, vermehrte Freistunden, Besuchszeiten und Pakete überhaupt bemerkbar.³¹ Nach einem Bericht der *tageszeitung* aus dem Jahr 2004 bestand die Privilegierung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen in der JVA Tegel in der Erlaubnis, eine Playstation zu besitzen.³²

**Eine
niederwüchsige
Topfpflanze macht
noch keinen
qualitativ
anderen Vollzug.**

Bartsch führt in der bereits erwähnten Studie zur Situation der Sicherungsverwahrten im Einzelnen auf: »ein zumeist um zwanzig Euro erhöhtes Taschengeld, Unterbringung in tagsüber geöffneten Einzelhafräumen, zwei bis drei zusätzliche Besuchsstunden im Monat, vier bis elf zusätzliche Pakete im Jahr, ein an Arbeits- und arbeitsfreien Tagen zumeist um eine Stunde verlängerter Aufenthalt im Freien und eine verbesserte Ausstattung der Hafräume.« Bei der verbesserten Ausstattung »handelt es sich vielfach [...] um Quisquilien wie eine erhöhte, zum Teil schlicht verdoppelte Anzahl an Tonträgern oder Playstation-Spielen, Fernseher mit größerer Bildschirmdiagonale, [...] niederwüchsige Topfpflanzen sowie Kleintiere.«³³ Eine niederwüchsige Topfpflanze macht aber noch keinen qualitativ anderen Vollzug. »Natürlich ist das eine Strafe«, zitiert Bartsch einen Untergebrachten. »Denn wo ist denn bitteschön der Unterschied zur Strafe? Ich sehe keinen. [...] Soll das etwa der Unterschied sein, wenn ich Privatklamotten tragen darf - einen Trainingsanzug und drei T-Shirts? Also, wenn ich es geschickt anstelle, bekomme ich die auch in Strafhaf.«³⁴

Dies entspricht wenigstens zum Teil dem Willen des Gesetzgebers, der zur Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung zugleich auf einem grundlegenden Unterschied beharrt. Erkennbar wurde dies bereits anhand des Pauschalverweises in § 130 StVollzG, nach dem die Vorschriften über den Strafvollzug grundsätzlich auch auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung anzuwenden sind, sowie an den lediglich vier Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes, die spezielle Regelungen über die Sicherungsverwahrung enthielten. Dies ist mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzug vom Bund auf die Länder nicht besser geworden und legt nahe, dass nicht einmal der Versuch unternommen wurde, den Vollzug der Sicherungsverwahrung so auszugestalten, dass das mit der Strafe einhergehende Übel zur Vergeltung der schuldhaft begangenen Straftat den Verwahrten nicht trifft, dessen Freiheitsentzug lediglich die nichtintendierte Nebenfolge einer rein gefahrenabwehrrechtlich begründeten Maßregel darstellt.

Alle Mahnungen, Forderungen und Appelle, die Sicherungsverwahrung abzuschaffen,³⁵ blieben unerhört, während die Vollzugsrealität in höchst-richterlichen Urteilen auch verfassungsrechtlich gebilligt wurde.³⁶ Den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an den Vollzug der Sicherungsverwahrung aber wird dieser in der Praxis aus vielerlei Gründen nicht gerecht. »Zwischen verfassungsgerichtlichem Resozialisierungsanspruch und Vollzugswirklichkeit besteht derzeit noch eine deutliche Diskrepanz.«³⁷ Dies liegt wiederum nicht am Unwillen der Justizbehörden, Vorgaben umzusetzen, sondern ist vielmehr dem Wesen der Sicherungsverwahrung geschuldet, die zuvörderst auf Sicherung und erst im zweiten Schritt auf die Besserung der Betroffenen abzielt. Ohne ausreichende Vollzugslockerungen, Arbeit und fortbestehende Außenkontakte ist Resozialisierung in der Praxis kaum zu erreichen.³⁸ Erst der EGMR hat festgestellt, dass die den Sicherungsverwahrten zuerkannten Privilegien zu marginal sind, um einen substanziellen Unterschied zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung festzustellen. Die Sicherungsverwahrung sei auch deshalb als Strafe anzusehen.³⁹ Eine Strafe, die für die Untergebrachten umso schwerer wiegt, als sie potentiell endlos ist.

»Strafe ist auch Scheiße, klar, aber es ist auch ok. Denn da weißt du, wann du gehen kannst. Da kannst du dich drauf einstellen. Aber Sicherungsverwahrung, das ist unerträglich. Das ist so, als wenn du nichts mehr weißt. Du weißt nicht, ob du nochmal rauskommst, ob du noch einmal mit deiner Familie zusammen sein kannst, ob du nochmal zum Fußball gehen kannst oder ob du all die anderen Dinge nochmal tun kannst, die dir immer Spaß gemacht haben. Du weißt einfach nichts mehr, da ist alles [scil.: klopft an seinen Kopf] nur noch leer. Und das ist echt kaum auszuhalten, das macht einen wirklich kaputt.«⁴⁰

- 1 : zitiert nach Bartsch/Kreuzer, StV 2009, 53, 56.
- 2 : M gegen Deutschland (19359/04), Urteil vom 17.12.2009.
- 3 : In diese Richtung aus neuerer Zeit bspw: Streng, Festschrift für Lampe, S. 634; Laubenthal, ZStW116 (2004), 703, 710; Pollähne, FoR 1998, 129, 130; Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg 1996, S. 127.
- 4 : BVerfG in NJW 2004, 739, 746.
- 5 : BGHSt 20, 264, 266; P.A.-Albrecht, Die vergessene Freiheit, S. 65f; BVerfG in NJW 2004, 739, 746.
- 6 : Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Frankfurt/Main 2000 [1785], S. 429 f.
- 7 : vgl. Günter Dürig, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Heft 2, 1956 S. 127
- 8 : Helmut Frister, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, Berlin 1988,, S. 28
- 9 : ebd., vgl. auch Bernd Schönemann, Die Funktion des Schuldprinzips im Präventionsstrafrecht, in: ders. (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin-New York 1984, S. 153 - 195, S. 174.
- 10 : Mushoff, 2010, S. 102 m.w.N.
- 11 : ebd., sowie BVerfGE 109, 133, 168
- 12 : BVerfGE 20, 323, 331
- 13 : bzw. » [...] einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder [...] Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit«; § 20 StGB
- 14 : Die nach 63, 64 StGB im Maßregelvollzug verbrachte Zeit ist darüber hinaus in der Regel auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe anzurechnen (vikariierendes System).
- 15 : Im Gegensatz zu den Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB ist eine Anrechnung der Maßregelvollstreckung auf Freiheitsstrafe von daher bereits ausgeschlossen.
- 16 : Kinzig, 2008, S. 591.
- 17 : Kinzig, 2008, S. 367; Ders. NSTZ 1998, 14, 19.
- 18 : Kinzig, 2008, S. 589.
- 19 : Kohlrausch, ZStW 44 (1924), S. 20, 33.
- 20 : Vgl. hierzu die Darstellungen von Eser, FS Müller-Dietz, S. 213ff; Jeschek, ZStW93 (1981), S. 3ff.; Mushoff, 2010, S. 12 ff.
- 21 : vgl. Mushoff, 2010, S. 12 f.; Müller, 1997, S. 14 ff.
- 22 : Strittig war lediglich, ob dieses Sicherungsbedürfnis durch Strafen erfüllt werden sollte, ob mit der Strafe also nicht mehr vor allem Schuldausgleich betrieben werden sollte, sondern stattdessen auch der sicherheitspolitische Zweck der „Unschädlichmachung der Unverbesserlichen“ mit ihr verfolgt werden sollte. (So die sog. moderne Schule um Franz von Liszt. Grundlegend Franz von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburger Universitätsprogramm 1882. Hierzu Naucke, ZStW94 (1982), S. 525ff.) Oder ob die Sicherung der Gesellschaft vor gemeingefährlichen Personen keine strafrechtliche, sondern eine rein präventive Aufgabe sei und daher prinzipiell nicht zum Wirkungskreis der Strafgerichte, sondern der Verwaltungsbehörden und Polizei gehöre. (So die sog. klassische Schule um Birkemeyer und Binding; vgl. hierzu auch Müller, 1997, S. 14 ff.).
- 23 : Hassemer, 2007, S. 26
- 24 : Roxin, Strafrecht AT Bd. I, § 3 Rn. 63.
- 25 : Vgl. Hassemer, hrrs 2006, S. 130ff.
- 26 : LR-Wendisch, § 112a Rn. 11; Hörnle, Tatproportionale Strafzumessung, S. 159ff.
- 27 : H.J. Albrecht, Festschrift für Schwind, S. 192, 203; Mushoff, S. 263.
- 28 : Mushoff, S. 261.
- 29 : Bereits in der Nachkriegszeit wurde seitens der rechtswissenschaftlichen Literatur immer wieder gefordert, die Sicherungsverwahrung durch eine Sicherungsstrafe zu abgelösen (bspw. Dreher, ZStW 66 (1954), 568, 574; Jeschek, Das Menschenbild unserer Zeit, S. 22f; Mayer, Strafrecht AT, S. 40.). Thüringen etwa schaffte im StGB von 1945 das zweispurige System für die Gruppe der »gefährlichen Gewohnheitsverbrecher« ab und führte für diese die unbestimmte Freiheitsstrafe ein (Würtenberger, Materialien zur Strafrechtsreform Bd. 1, S. 90.). 1967 schloss sich die vom BMJ eingerichtete Strafvollzugskommission der Forderung nach einer Ablösung der Sicherungsverwahrung an, konnte sich letztlich aber nicht durchsetzen (vgl. Bartsch/Kreuzer, StV 2009, 53ff.).
- 30 : Bartsch, 2010; Bartsch/Kreutzer, StV 2009, 53 ff.
- 31 : Bartsch/Kreuzer, StV 2009, 53, 56; Mushoff, S. 312.
- 32 : Die Tageszeitung, 10.02.2004, S. 4.
- 33 : Bartsch, 2010, S. 280
- 34 : Bartsch, 2010, S. 288
- 35 : Falls die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis nicht anders aussähe oder aussehen könne als Strafe, kritisierte Exner an der Sicherungsverwahrung bereits 1934, so sei es ungerecht und unehrlich dieses Institut beizubehalten (Exner, DJ 1934, 1402ff.). Grünwald mahnte knapp 30 Jahre später in Übereinstimmung mit weiten Teilen der Wissenschaft, die Sicherungsverwahrung sei nur unter der Bedingung zu rechtfertigen, dass jede über das Unerschlässliche hinausgehende Beschränkung der Freiheit beseitigt würde (ZStW 76 (1964), 633, 647). Baumann pointierte dies mit der Forderung nach einem Hotelvollzug für die Sicherungsverwahrten (Baumann, Entwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, Tübingen 1963).
- 36 : BVerfGE 2, 118ff; 109, 133, 174ff.
- 37 : Bartsch, 2010, S. 255
- 38 : Klaus Laubenthal, Strafvollzug, Berlin 2008, S. 309
- 39 : Rn. 127, 133.
- 40 : Bartsch, 2010, S. 290

Richtig negativ, falsch positiv

Warum wir nicht sagen können, wer gefährlich ist

»Dass wir mit den künftig auf den Probanden einwirkenden außerpersönlichen Umständen [...] Tatsachen zu berücksichtigen haben, die noch gar nicht bestehen, ihrerseits vorausgeschätzt werden müssen und deshalb nicht nur bloß wahrscheinlich sind, sondern auch noch von der Entscheidung über Freiheit oder Unfreiheit des Probanden abhängen und deshalb "im Konjunktiv stehen", hat eine weitere Konsequenz [...]: Ein "wahrer Positiver" zu sein ist keine Eigenschaft, die ein Proband hat oder nicht hat, es ist eine Rechengröße.«¹

Die Sicherungsverwahrung ist »unerträglich« - auch deshalb, weil der von ihr betroffene nicht weiß, wann sie ein Ende findet und er in Freiheit zurückkehren kann. Ihrem Zweck nach endet die Sicherungsverwahrung, wenn vom Untergebrachten keine Gefahr mehr für die Gesellschaft ausgeht. Wie bereits bei der Einschätzung, ob eine Gefährlichkeit vorliegt, so handelt es sich auch bei derjenigen über das Ende der Gefährlichkeit über eine Prognose, die für die Zukunft die Aussage einer wahrscheinlichen Entwicklung trifft. Dies bringt eine ganze Reihe Probleme mit sich.

»Die Möglichkeiten der Gefahrenprognose sind [...] nach ganz überwiegender Auffassung ernüchternd.«² Selbst die handwerklich beste Prognose bleibt eine zwangsläufig unsichere Aussage über eine ungewisse Zukunft. Auch diejenigen, die einen erheblichen Fortschritt in der Begutachtungspraxis konstatieren, weisen auf weiter bestehende erhebliche Unsicherheiten bei der Gefährlichkeitsprognose hin³. Kinzig hat die folgenschwere Tragweite der Prognoseunsicherheiten statistisch am Beispiel der niedrigen Basisraten für Rückfälle bei schwersten Straftaten demonstriert: Selbst bei Anwendung eines Prognoseverfahrens mit einer Treffsicherheit von 90 % (die in der Praxis kaum erreicht werden dürfte) übersteigt die Zahl der fehlerhaften Gefahrprognosen die Zahl der richtigen um ein Vielfaches, mit der Folge, dass es zu einer großen Zahl von Fehleinweisungen kommt (sog. False Positives)⁴. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um »rechnerische Größen«. Denn wem tatsächlich zu Unrecht eine Gefährlichkeit bescheinigt wurde, lässt sich schon von daher nicht sicher feststellen, weil die derart Prognostizierten nicht aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden und dort in der Regel nicht die Möglichkeit haben, rückfällig zu werden. Auf bis zu 70 %⁵ wird die Quote der Fehleinschätzungen zuungunsten der Untergebrachten in der Kriminalwissenschaft geschätzt. Dies liegt an methodischen Schwächen ebenso wie an der mangelnden Fachkompetenz der entscheidenden Richter, die als Nicht-Psychiater den Gutachten vielfach nicht gewachsen sind.

In der gegenwärtigen forensischen Praxis ist die sog. klinische Prognose das am weitesten verbreitete Prognoseverfahren. Dabei werden aufgrund einer umfassenden biographischen Anamnese, einschließlich der Krankheits- und Delinquenzanamnese, in Kriterienkatalogen (sog. Manualen) erfasste Risikofaktoren bei Delinquenten abgeprüft und für die Prognose verwendet. Kritische Analysen halten die gängigen klinisch-statistischen Prognoseverfahren aber schon methodologisch für ungeeignet, eine strafrechtlich relevante Individualprognose zu liefern, da der Proband anhand der den Prognosemanualen vorgeschlagenen Risikofaktoren einer Risikogruppe zugeordnet wird, von der man wiederum weiß, dass sie zu einem bestimmten Prozentsatz rückfällig wird. Für eine Aussage über das individuelle Rückfallrisiko ist dies unzulänglich.

Gutachter kompensieren dieses Defizit, indem sie die Gruppenprognose in eine Individualprognose umformulieren. Dafür aber gibt es indessen keine wissenschaftlich-empirisch abgesicherte Methodik, so dass im Ergebnis dem Gericht »eine klinisch-intuitive Prognose vorgelegt wird, die durch die Koppelung an Prognosemanuale mit der Aura der Wissenschaftlichkeit versehen ist«⁶. Hier schaffen auch die aus einer Arbeitsgruppe von Juristen, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie Sexualmedizinern vorgelegten »Mindestanforderungen für Prognosegutachten«⁷, die auf eine durchgängige Qualitätshebung von Gefährlichkeitsgutachten abzielen, keine Abhilfe. Zu dem entscheidenden Schritt des Gutachters, die statistische Aussage zu individualisieren, finden sich dort nämlich gerade keine methodischen Vorgaben⁸. An diesem zentralen Punkt der gutachterlichen Leistung sprechen die »Mindeststandards« nur vage von einer »Zusammenführung«⁹, wobei völlig offen bleibt, ob und gegebenenfalls mit welcher Methode eine solche »Zusammenführung« zu erfolgen hat¹⁰.

Abgesehen von diesen methodologischen Bedenken wirft die in der Praxis vorherrschende klinische Prognose unter Verwendung von Prognosemanualen ein weiteres Problem auf, für das die »Mindestanforderungen« keine Lösung anbieten: Die in den Prognosemanualen aufgeführten Risikofaktoren - oder »Items« - sind begrifflich unscharf und enthalten auch in ihren Operationalisierungen (Beschreibungen) mitunter stark wertende Elemente.¹¹ Es hängt daher stark vom Sachverständigen und seinen (im Gutachten nicht notwendig mitgeteilten) Wertungen oder gar seiner Sympathie ab, ob er das Verhalten des Probanden unter dem Risikofaktor des Prognosemanuals subsummiert oder nicht. Auch hierbei handelt es sich eher um ein intuitives als um ein methodisch gesichertes Vorgehen. Auch die »Mindestanforderungen« führen hierzu lediglich aus: »Er [der Sachverständige] muss ein korrektes, den Operationalisierungen entsprechendes Verständnis der Items und der Skalierung haben.«¹² Über das korrekte, den Operationalisierungen entsprechende Verständnis der Items und der Skalierungen wird sich angesichts der stark wertenden Elemente der Operationalisierungen freilich trefflich streiten lassen. Hierfür bieten die »Mindeststandards« keine Handhabe.¹³

Gerade die wertenden Elemente von Gutachten bringen aber zwangsläufig ein Problem mit sich. Denn nach dem Gesetz ist einzig der Richter berufen, in Verfahren über die Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Prognose zu stellen und zu verantworten.¹⁴ Die Aufgabe des psychiatrischen Gutachters ist es, mögliche Entwicklungen aus der Perspektive des Probanden unter Berücksichtigung fachlichen Spezialwissens zu antizipieren. Der Richter hingegen, der die Perspektive der Gesellschaft vertritt, hat daraus und unter Berücksichtigung aller weiteren Informationen eine Prognose darüber zu stellen, ob bei dem Begutachteten (weiterhin) eine Gefährlichkeit im Sinne des § 66 StGB besteht. Der Sachverständige ist also nur ein Gehilfe des Gerichts. Eine derart fundierte richterliche Prognosestellung ist allerdings ein hochkomplexer Vorgang, der über die juristische Ausbildung hinaus besondere Qualifikationen erfordert, sodass den Gutachtern de facto eine weitaus wichtigere Rolle zukommt, als ihnen de jure zugeordnet ist. Denn das mitunter hochspezialisierte Wissen, das erforderlich wäre, eine derartige Prognose zu stellen, ist in der Praxis, wie auch in der Richterschaft kritisiert wird, vielfach nicht vorhanden. Bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB wird daher die vielfach anzutreffende »floskelhafte und zirkuläre« Begründung des Hanges mit »Versatzstücken« aus dem Sachverständigengutachten als »schmückendes Beiwerk«¹⁵ bemängelt. Müller-Metz bspw. rügt, dass die Richter vielfach die Rechtsbegriffe des Hanges und der Gefährlichkeit nicht richtig differenziert werten.¹⁶

Klinisch-intuitive Prognosen werden mit der Aura der Wissenschaftlichkeit versehen.

Aus der Perspektive der Rechtsmittelgerichte wird in diesem Zusammenhang ferner festgestellt, dass »die Grundlagen und die Voraussetzungen von Prognoseentscheidungen und Prognosegutachten in der Praxis bei den Strafvollstreckungskammern nicht immer bekannt sind. Hier besteht ein erheblicher Fortbildungsbedarf.«¹⁷ Diese Mängel der Rechtsanwendung durch den erkennenden Richter begründen die erhebliche Gefahr fehlerhafter Prognoseentscheidungen. Diese Fehlerquelle ist umso beachtlicher, als in der Rechtsmittelinstanz die tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung nicht überprüft werden.

Die Angst der Gutachter vor Fehlentscheidungen

Mangelnde Qualifikation der Richter für eine Prognoseentscheidung führt mitunter dazu, dass Gutachten von den Gerichten übernommen werden, ohne dass die erforderliche gründliche Auseinandersetzung stattfindet. Dadurch wird die Verantwortung für die Prognose auf den Sachverständigen verlagert. Das Wissen um diese Verantwortung und der mediale Aufruhr, den eine Rückfalltat bei Sexual- oder schweren Gewaltstraftaten regelmäßig hervorruft, lässt auch Sachverständige nicht unberührt. »Seit Jahren werden psychiatrische Sachverständige, Gerichte und Politiker mit publizistischen Attacken überzogen«, beschreibt Boetticher die Situation und sieht die steigenden Unterbringungszahlen in den psychiatrischen Krankenhäusern und in der Sicherungsverwahrung« als »[k]onkreten Beleg« für einen dadurch eingetretenen Stimmungswandel¹⁸. Unter dieser Voraussetzung wird einem Verwarreten im Zweifelsfalle auch eher eine ungünstige Prognose gegeben.

Diese Haltung macht aus Sicht des Sachverständigen, der eine mediale Hetzkampagne im Falle einer Rückfalltat nach einer von ihm erstellten günstigen Prognose befürchtet, durchaus Sinn: Ein aufgrund einer unrichtigen ungünstigen Prognoseentscheidung in der Sicherungsverwahrung untergebrachter Delinquent (sog. False Positive), hat keine Gelegenheit zu zeigen, dass die Prognose falsch ist. Laut dem Berliner Psychiater und Gutachter Kröber bereitet die Sorge, aufgrund einer fehlerhaften Prognose einen Ungefährlichen in die Sicherungsverwahrung geschickt zu haben, wenigen Gutachtern »schlaflose Nächte«.¹⁹ Die hinter den Äußerungen des zitierten Psychiaters stehenden Überlegungen zeigen, in welche Richtung sich die in jedem Fall aufzubringende Risikobereitschaft des Prognostikers neigt, wenn er Kritik für sein Gutachten befürchten muss. In Folge dessen wird die Schwelle für günstige Prognosegutachten in der Regel zu hoch angesetzt. Auch hier liegt eine beträchtliche Fehlerquelle für forensische Prognosegutachten. Der Umstand, dass § 275 a StPO ein weiteres Gutachten fordert, löst dieses Problem nicht, sondern dupliziert es nur.

Studien der jüngeren Zeit weisen darauf hin, dass mit einer Fehlprognose rate zuungunsten der Begutachteten durch weitere Faktoren zu rechnen ist. Richtete sich die Berechnung möglicher Fehlprognose raten weitgehend nach der errechneten Basisrate, die sich unter anderem aus dem Rückfallverhalten der 'negativ' Begutachteten ergab (also jener, die dank eines günstigen Prognose gutachtens entlassen wurden),²⁰ so hat Kinzig in seiner 2008 veröffentlichten Studie zur »Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter« jene Fälle untersucht, die trotz ungünstiger Prognose in die Freiheit entlassen werden mussten. Von den 22 Untersuchten und als anhaltend gefährlich Prognostizierten wurden acht rückfällig, »allerdings waren nur bei zwei Personen schwere Straftaten zu verzeichnen«²¹ (einmal wegen schweren Raubes und einmal wegen schwerer Brandstiftung)²². Diese Zahlen unterstreichen den seit langem erhobenen Vorwurf, dass die weitgehend auf die Gefährlichkeitsprognose gestützte Sicherungsverwahrung in erheblichem Maße Menschen trifft, von denen real keine Gefährlichkeit ausgeht.

Mangelnde Qualifikation führt mitunter dazu, dass Gutachten übernommen werden, ohne dass eine gründliche Auseinandersetzung stattfindet.

Würde man die von Kinzig veröffentlichten Zahlen auf die Verwarnten übertragen, die als gefährlich prognostiziert in Sicherungsverwahrung einsitzen, so bedeutete dies, dass *elf* Betroffenen die Freiheit entzogen wird, um sich vor *einem* gefährlichen Rückfalltäter zu schützen. Dies ist der Preis, den die Sicherungsverwahrung für vermeintliche Sicherheit fordert.

- 1 : Volckart, 2002, S. 110
- 2 : Mushoff, 2007, S. 356; vgl. auch Pollähne in: Barton (Hg.), »...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!«, S. 245; In der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zur nachträglichen Sicherungsverwahrung am 05.05.2004 wies der forensische Psychiater Dr. Leygraff darauf hin, dass es in Deutschland »nicht sehr viele« Sachverständige gebe, die eine solche schwierige Entscheidung in einer tragfähigen Art und Weise treffen können. Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses v. 5.5.04, Prot. S 16.
- 3 : vgl. Streng, StV 2006, 92, 97; Nedopil, NSTZ 2002, 344.
- 4 : vgl. Kinzig, in: »Sicherheit durch Strafe?«, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 26, S. 89, 101 f.
- 5 : vgl. Wilfried Rasch, Forensische Psychiatrie, 2. Auflage, Stuttgart 1999, S. 370 ff.; Annika Flaig, Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Bd. 30, Frankfurt am Main 2009, S. 159
- 6 : vgl. Schneider, StV 2006, 99, 102 f.
- 7 : veröffentlicht in NSTZ 2006, 537
- 8 : vgl. dazu die überzeugende Kritik von Bock, StV 2007, 269
- 9 : II.3.7 der Mindestanforderungen, NSTZ 2006, 537, 544
- 10 : eingehend dazu Bock, a.a.O., S. 273
- 11 : vgl. die Beispiele bei Schneider, StV 2006, 99, 102: »aalglatt«, »machohaft«, »feindselig«
- 12 : II.1.7, NSTZ 2006, 542
- 13 : Zur Kritik der Prognoseinstrumentarien im Einzelnen siehe Schneider - StV 2006, 99, 102; bzw. Bock - StV 2007, 269, 271 f. -, der die empirische Gültigkeit der Prognosemanuale bezweifelt.
- 14 : dazu Müller-Metz, StV 2003, 42
- 15 : Müller-Metz, StV 2003, 42, 43
- 16 : Müller-Metz, a.a.O.
- 17 : so Leygraff in: Barton (Hg.), »...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist.«, S. 285
- 18 : Boettischer, NSTZ 2008, 418
- 19 : so Kröber in NSTZ 1999, 593, 599
- 20 : vgl. Volckart, 2002
- 21 : Kinzig, 2008, S. 200
- 22 : ebd., S. 201

Resozialisierung oder soziale Hygiene?

§ 2 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes legt fest, dass der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Dieser Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugs hat Verfassungsrang,¹ er wirkt in Richtung des Gefangenen wie in Richtung der Gesellschaft, indem eine etwaige Gefährlichkeit vermindert werden soll. Erfüllt der Vollzug diese Aufgabe, so wird eine angeordnete Sicherungsverwahrung im Anschluss an die Freiheitsstrafe entbehrlich. Deshalb soll nach § 67c StGB nach Vollzug der Freiheitsstrafe geprüft werden, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung überhaupt noch erfordert.

Der Vollzug von Freiheitsstrafe erhöht die Gefahr eines Rückfalls.

Resozialisierung ist immer eine zweiseitige Angelegenheit, nicht jede nach dem Strafvollzug fortbestehende Gefährlichkeit kann auf ein Versagen der Vollzugseinrichtung zurückgeführt werden. Das Problem einer mitunter schwierigen Resozialisierung wird indes erheblich verschärft durch eine repressive Ausgestaltung des Vollzugs. Zwang, Anstaltsfrust und die Folgen sichernder Verwahrung wirken wenig förderlich auf das Vollzugsziel. Kriminologen sprechen vom Phänomen der *Prisonisierung*, der Anpassung der Insassen an eine Gefängniskultur, deren Wertvorstellungen denjenigen des Alltagslebens in Freiheit entgegenstehen und die Resozialisierung erschweren.² Je schlechter und repressiver die Haftbedingungen, je häufiger jemand inhaftiert ist und je länger die Strafen dauern, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit der Verfestigung der »Gefängniskultur«. Anders formuliert: Der Vollzug von Freiheitsstrafe erhöht die Gefahr eines Rückfalls eher, als dass er sie senkt.³

Die Zahl der Inhaftierten hat sich in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdoppelt.

Deshalb ist der Strafvollzug gehalten, Therapieangebote und Resozialisierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Dies dient einerseits der Vermeidung eines unnötig langen Freiheitsentzugs - und damit eines überobligatorischen Sonderopfers des Betroffenen - und senkt andererseits die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Haftentlassung erheblich ab. Bietet der Strafvollzug diese Maßnahmen nicht an, so ist er für das Fortbestehen der ursprünglichen Gefährlichkeit oder ihre Vertiefung durch negative Haftfolgen mitverantwortlich.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die realen Vollzugsbedingungen, so bietet sich ein ernüchterndes Bild. Die Zahl der Inhaftierten hat sich in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdoppelt.⁴ Eine flächendeckende Überbelegung⁵ sowie ein Mangel an Arbeitsplätzen und (qualifiziertem) Personal sind die Folge. Die dadurch bedingten Einschränkungen von Besuchs- und Freizeitmöglichkeiten wirken sich negativ auf das Vollzugsklima und damit die Resozialisierungschancen aus.⁶ Die psychische Verfassung der Mehrzahl der Inhaftierten ist schlecht, Persönlichkeitsstörungen werden bei bis zu 65% der Gefangenen diagnostiziert,⁷ psychische Auffälligkeiten teilweise bei 38-95%.⁸ Durchschnittlich steht für 150 Gefangene nur ein Psychologe zur Verfügung⁹, der sich aus Kapazitätsgründen auf Kriseninterventionen beschränken muss. Schon deshalb unterbleiben auch bei therapiebereiten und als gefährlich angesehenen Straftätern therapeutische Maßnahmen ganz oder finden nur in einem Umfang statt, der von vorneherein positive Therapieentwicklungen verhindert.¹⁰

Rückfälle sind daher vielfach nicht auf eine Verweigerungshaltung der Strafgefangenen zurückzuführen, sondern liegen darin begründet, dass ihnen die erforderliche Hilfestellung nicht zur Verfügung gestellt wurde.¹¹ In vielen Justizvollzugsanstalten findet nahezu ausschließlich eine sichernde Verwahrung der Gefangenen statt,¹² in manchen sind die Lebensbedingungen schlicht menschenunwürdig¹³. Eine wirksame therapeutische Hilfeleistung - und damit erfolgversprechende Resozialisierung - ist unter derartigen Vollzugsbedingungen kaum möglich.

Das vor allem aus Kostengründen resozialisierungsfeindliche Klima wird durch die zunehmende Sicherheitsorientierung im Strafvollzug weiter verschlechtert. Obwohl sich die Fälle, in denen Vollzugslockerungen oder der offene Vollzug zu Begehung neuer Straftaten missbraucht wurden, im Promillebereich bewegt, ist ein Rückgang dieser zur Resozialisierung zwingend erforderlichen Maßnahmen von 30 bis 60 % zu verzeichnen.¹⁴

Ist also schon bei gewöhnlichen Strafgefangenen davon auszugehen, dass etwaige Rückfälle insofern zu einem beträchtlichen Teil haus-, bzw. anstaltsgemacht sind, als sie mit geeigneten Therapie- und Resozialisierungsmaßnahmen verhinderbar gewesen wären, so gilt dies für Gefangene, für die nach dem Straf- der Maßregelvollzug notiert ist, um so mehr. Alleine die unbestimmte Dauer ihres Freiheitsentzugs ersetzt eine motivierende Entlassungsperspektive durch quälende Ungewissheit. Aufgrund ihrer beschränkten Ressourcen bündeln die Anstalten ihre Resozialisierungsbemühungen zunehmend bei solchen Inhaftierten, deren Entlassung unmittelbar bevorsteht. Sicherungsverwahrte zählen hierzu naturgemäß nie, sodass sie Behandlungsangebote oftmals erst während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erreichen.¹⁵ Anhand der Praxis gegenüber jenen Langzeitstrafgefangenen, die für eine Überprüfung auf die Möglichkeit der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgemerkt waren, ließ sich ablesen, wie resozialisierungsfeindlich der Makel eines möglichen Maßregelvollzugs wirkt: Befand sich in der Gefangenenakte erst einmal der Eintrag, dass möglicherweise nach Verbüßung der Haft Sicherungsverwahrung angeordnet werden könnte, bewirkte dies den Ausschluss dieses Gefangenen aus Vollzugslockerung und offenem Vollzug, die für die Resozialisierung von zentraler Bedeutung sind.¹⁶ Bei Gefangenen, denen gegenüber eine Maßregel angeordnet wurde, erfolgen Vollzugslockerungen grundsätzlich nicht - entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,¹⁷ aber im Einklang den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu §§ 10 und 11 des StVollzG. Die besonders therapiegeeigneten ersten Jahre des Strafvollzugs bleiben ungenutzt, Abstumpfung und Resignation treten nach langjähriger bloßer Verwahrung zwangsläufig ein. In der Literatur wird der Strafvollzug vor der Sicherungsverwahrung daher auch als »latente Sicherungsverwahrung«¹⁸ bezeichnet.

Das Ergebnis ist, dass häufig im Rahmen der Prüfung nach § 67c StGB alleine deshalb auf die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht verzichtet werden kann, weil erfolgreiche Vollzugslockerungen nicht stattgefunden haben.¹⁹ Die prognostizierte Gefährlichkeit der Betroffenen wird so durch die Folgen des Strafvollzugs zu einer sich oftmals selbst erfüllenden Prophezeiung. »Das Ganze ist ein Teufelskreis«, zitiert Bartsch einen Anstaltspsychologen. »Die [scil.: Strafgefangene mit Anschluss-SV] kommen hier in den Vollzug, und dann wird ihnen ständig gesagt, dass der, der SV hat, auch reingeht. Und zugleich beobachten sie bei anderen Gefangenen, dass das auch so ist. Und da muss man dann schon einen sehr starken Willen haben, um sich nicht aufzugeben.«²⁰

In vielen Justizvollzugsanstalten findet nahezu ausschließlich eine sichernde Verwahrung der Gefangenen statt.

**Es ist nicht
erkennbar, dass
erfolgversprechende
Alternativen
ernsthaft verfolgt
würden.**

Vor diesem Hintergrund und angesichts der enormen Zuwachsraten bei den Sicherungsverwahrten seit 1998 wirkt die stets wiederholte Erklärung, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung immer nur »Ultima Ratio« sei, wie die Ausrede eines Alkoholikers, der behauptet, er trinke nur »ein kleines Glas zur Beruhigung«. Befanden sich 1996 noch 176 Untergebrachte in Sicherungsverwahrung, so waren es 2003 bereits 306, zwei Jahre später (2005) 350.²¹ 2007 befanden sich 415 Personen in Sicherungsverwahrung²², 2009 wurde die 500er-Marke überschritten²³. Experten gehen davon aus, dass sich die Sicherungsverwahrtenzahlen angesichts der Verschärfungen innerhalb der nächsten Jahre noch vervielfachen werden. Diese Erwartung wird durch die gerichtliche Anordnungspraxis belegt. Bewegte sich die Zahl der Anordnungen bis Mitte der Neunziger Jahre bei 30 bis 40 im Jahr, waren im Jahr 2008 bereits 79 und im darauf folgenden Jahr 111 Anordnungen zu verzeichnen.²⁴

Zugleich ist nicht erkennbar, dass erfolgversprechende Alternativen ernsthaft verfolgt würden. So weist der Richter am BGH Dr. Boetticher bereits seit Jahren auf die Relevanz der ambulanten Nachsorge für Sexualstraftäter hin und beklagt das »bei den Verantwortlichen im Vollzug herrschende allgemeine Klima der Furcht vor Versagen, [mit der] Folge, dass es auch keinen ausreichenden Diskurs über therapeutische Maßnahmen in den Einrichtungen, über die weiterhin bestehende Notwendigkeit von Lockerungen zur Erprobung des in den Anstalten gelernten Verhaltens und erst recht nicht über eine qualifizierte ambulante Nachsorge mehr gibt.«²⁵ Insbesondere bei Sexualstraftätern, die im Zentrum des medialen Interesses bei Fragen der Sicherungsverwahrung stehen, sind mitunter überraschende Therapieerfolge zu verzeichnen,²⁶ die von der auf Verwahrung und Sicherung reduzierten Vollzugspraxis allerdings systematisch unmöglich gemacht werden. An Stelle der dringend anstehenden Suche nach Alternativen zum verwahrenden Vollzug werden mit Verweis auf knappe Haushalte immer mehr Menschen für immer längere Zeit weggesperrt. Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot politisch überhaupt gewollt ist oder nicht längst Vorstellungen von »sozialer Hygiene« vorherrschen, die das Instrument der Sicherungsverwahrung wieder zu seinen Ursprüngen zurückführen.

Eingeführt wurde die Sicherungsverwahrung nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten, die im Zuge der »Rechtserneuerung« weg vom »liberalistischen Rechtsdenken der Weimarer Zeit« durch Maßregeln die Möglichkeit schaffen wollten, »auf den Täter einzuwirken ohne Rücksicht auf eine Schuld, ohne Rücksicht auf seine Individualität, lediglich im Interesse der Gemeinschaft«²⁷. Durch das Gewohnheitsverbrechensgesetz vom 24.11.1933 sollte der »Schutz der Volksgemeinschaft« gegen »verbrecherische Schädlinge ... rücksichtslos in den Vordergrund gestellt«²⁸ werden. In der Folge wurden unter der Herrschaft der Nationalsozialisten mehr als 15.000 Menschen in der Sicherungsverwahrung untergebracht.²⁹

- 1 : BVerfGE 35, 235; 98, 169, 200.
- 2 : vgl. Gresham Sykes, *The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison*, Princeton 2007 [1958]
- 3 : vgl. für Deutschland Kaletta, 2006; Steffen Harbordt, *Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung*, Heidelberg 1984
- 4 : Kreuzer, *ZfStrVo* 2006, 136.
- 5 : In einigen Fällen hat das BVerfG eine durch Überbelegung verursachte Verletzung der Menschenwürde festgestellt, BVerfG in *ZfStrVo* 2002, 178.
- 6 : Mushoff, 2007, S. 324.
- 7 : Konrad, *R&P* 2003, 5, 6.
- 8 : Harsch u.a., *R&P* 2006, 26.
- 9 : Mushoff, 2007, S. 325.
- 10 : Fehlenberg, 2003, S. 146
- 11 : Böhm, *ZfStrVo* 2006, 4, 6.
- 12 : Baumann, *FoR* 2006, 81ff; Lüderssen, *StV* 2004, 97, 98; Baratta, *FS-Müller-Dietz*, S. 1, S. 2.
- 13 : P.A. Albrecht, *Kriminologie*, S. 286; Dünkel, *FS-Georg Wagner*, S. 53; Kaiser/Schöch, *Strafvollzug*, S. 121.
- 14 : Mushoff, 2007, S. 327f.
- 15 : Kinzig, S. 122; Böhm, *ZfStrVo* 2006, 4, 6.
- 16 : vgl. Klaus Laubenthal, *Strafvollzug*, Berlin 2008, S. 309
- 17 : BVerfGE 109, 133, 154.
- 18 : Feest/Köhne, zit. nach Bartsch, 2010, S. 246
- 19 : Schönberger, *Zur justiziellen Handhabung der Voraussetzungen der Unterbringung gemäß §§ 63, 66 StGB*, S. 189.
- 20 : Bartsch, 2010, S. 250
- 21 : Statistisches Bundesamt *Fachserie 10, R. 4.1.*
- 22 : BT-Drs. 16/9051.
- 23 : Kinzig, *NStZ* 2010, 233, 234.
- 24 : Kinzig, *NStZ* 2010, 233, 234.
- 25 : Boettischer, *NStZ* 2008, 418
- 26 : Jan Mika, *Sexualstraftäterbehandlung. Kasuistik einer psychodynamischen Einzeltherapie*, in: *Recht & Psychologie*, 22. Jahrgang, Heft 2, 2004, S. 51 ff.
- 27 : Rietzsch in Gürtner (Hrsg.), *Das kommende deutsche Strafrecht AT*, S. 119.
- 28 : So die Gesetzesbegründung, *Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 27.11.1933*, S. 2.
- 29 : BT-Drs. 13/7766, S. 1; Mushoff, S. 22.

Schlussfolgerungen

Die Strafverteidigervereinigungen lehnen das Institut der Sicherungsverwahrung von Grund auf ab.

Die seit Jahrzehnten geforderten Vollzugsreformen (wie getrennte Vollzugsanstalten für Verwahrte und für Strafgefangene, der Ausbau der Resozialisierungsbemühungen und die Erfüllung des Abstandsgebotes) haben durch das Urteil des EGMR zwar erstmals Chancen auf eine zumindest teilweise Realisierung, greifen aber zu kurz. Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine tatunabhängige Strafe für Rückfall- und Mehrfachtäter, die unvereinbar mit dem Schuldprinzip ist. Valide Prognosen hinsichtlich der Gefährlichkeit voll verantwortlicher Personen lassen sich auf absehbare Zeit nicht treffen.

Die Sicherungsverwahrung muss daher abgeschafft werden.

Eine Neuorientierung in der Kriminalpolitik

ist dringend angesagt, die sich an den vielfältigen Möglichkeiten der Resozialisierung und Therapierung von Straftätern orientiert und nicht weiter blindlings auf Wegsperrern setzt. Der Strafvollzug in Deutschland befindet sich in einem beklagenswerten Zustand. Verantwortlich dafür sind Kürzungen und eine steigende Zahl von Gefangenen. Statt immer mehr Menschen unter immer schlechteren Bedingungen wegzusperrern, muss die Rechtspolitik nach nicht-freiheitsentziehenden Alternativen suchen und die Mittel der Vollzugsanstalten deutlich aufstocken. Angebote der ambulanten Nachsorge, Bewährungshilfe und Therapie in Freiheit müssen ausgebaut statt zusammengespart werden.

